

Satzung

Verein der Freunde und Förderer des Stadtmuseums Berlin e. V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Name des Vereins lautet: Verein der Freunde und Förderer des Stadtmuseums Berlin e.V. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Zweck des Vereins ist die Förderung des Stadtmuseums Berlin, dass

„die Stadt Berlin, ihr Wesen, ihr Wachstum, die Hauptmomente ihrer Geschichte, die Entwicklung ihrer Industrie, den Wert ihres Handwerks, ihr geistiges und künstlerisches Leben, die bedeutenden Persönlichkeiten, die hier gewirkt haben und wirken, im Bild und durch Erzeugnisse ihrer Tätigkeiten darstellen“ (Prof. Dr. E. Redslob) soll.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).

Zweck der Körperschaft ist die Förderung von Kunst und Kultur.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Erwerb und Restaurierung von Sammlungsgegenständen
- Ermöglichung von Ausstellungen
- Unterstützung von Bildungsangeboten
- Öffentliche Vorträge und Diskussionen
- Führungen und Besichtigungen
- Anregung und Förderung von Wissenschaftlichen Arbeiten
- Herausgabe und Ermöglichung der Herausgabe von Veröffentlichungen

Der Verein überlässt die in seinem Eigentum stehenden Sammlungsgegenstände unentgeltlich dem Stadtmuseum Berlin als Dauerleihgaben. Zukünftige Erwerbungen für die Sammlungen des Museums wird der Verein in gleicher Weise dem Stadtmuseum Berlin überlassen. Soweit dem Stadtmuseum Berlin angeschlossene, ehemals selbständige stadtgeschichtliche Museen von eigenen Vereinigungen (nachfolgend Einzelfördervereine genannt) unterstützt worden sind und diese fortbestehen, wird der Verein seine Fördertätigkeit nur aufnehmen, wenn dies im Einvernehmen mit der jeweiligen Vereinigung geschieht.

§ 3 Selbstlosigkeit

Die Körperschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 4 Verwendung der Mittel

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 5 Begünstigungsverbot

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, begünstigt werden. Die Erstattung von für den Verein getätigten notwendigen Auslagen gegen Nachweis ist davon nicht berührt.

Der Vorstand kann Mitgliedern für besondere Vereinstätigkeiten im steuerrechtlich zulässigen Rahmen eine Ehrenamtszuschale gewähren.

§ 6 Vermögensübertragung bei Beendigung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stiftung Stadtmuseum Berlin, Landesmuseum für Kultur und Geschichte Berlin, Stiftung öffentlichen Rechts.

§ 7 Mitgliedschaft und Beiträge

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich verpflichtet, Zweck und Aufgaben des Vereins gem. § 2 zu unterstützen und den festgesetzten Jahresbeitrag an den Verein zu zahlen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands festgesetzt.

Die Mitgliedschaft erlischt

- durch Tod
- durch freiwilligen Austritt, der nur schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten am Ende des laufenden Geschäftsjahres erklärt werden kann.
- durch Ausschluss aufgrund eines Vorstandsbeschlusses.

Der Ausschluss erfolgt, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, wie insbesondere ehrenrühriges Verhalten, Zuwiderhandlung gegen die Vereinsziele. Der Ausschluss kann auch erfolgen, wenn ein Mitglied ein Jahr lang mit seinem Beitrag im Rückstand bleibt und trotz Mahnung innerhalb von vier Wochen seiner Beitragspflicht nicht nachkommt. Der Ausgeschlossene hat das Recht, innerhalb von vier Wochen nach Empfang der Mitteilung des Ausschlusses bei der Mitgliederversammlung Berufung einzulegen, die dann endgültig über den Ausschluss entscheidet. Über den Inhalt und die Voraussetzung der „fördernden Mitgliedschaft“ entscheidet der Vorstand. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Ehrenmitglieder haben alle Rechte ordentlicher Mitglieder. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 8 Spenden

Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Verein auch Geldspenden und unentgeltliche Zuwendungen annehmen, die – soweit sie nicht zweckgebunden sind – im Rahmen des § 2 der Satzung zu verwenden sind.

§ 9 Organe und Einrichtungen

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und fakultativ der Beirat. Über die Bildung des Beirats entscheidet der Vorstand. Auf Beschluss des Vorstands können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

§ 10 Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt. Die Einladung erfolgt schriftlich oder auf elektronischem Wege (E-Mail) und durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Vereins mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Entgegennahme der Tätigkeits- und Kassenberichte
- b) Entlastung des Vorstands
- c) Wahl des Vorstands
- d) Wahl von zwei Kassenprüfern
- e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn

1. die Mehrheit des Vorstands sie für erforderlich erachtet
2. mindestens 25% der Mitglieder sie schriftlich mit Begründung beim Vorstand beantragen.

Anträge an die Mitgliederversammlung, die unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist, sind vier Wochen vorher dem Vorstand schriftlich einzureichen. Dies gilt auch für Wahlvorschläge. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzendem ~~oder~~ sowie einem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

Beschlüsse werden grundsätzlich mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Beschlüsse nach lit. e) erfordern 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Ein Beschluss nach f) erfordert Einstimmigkeit der anwesenden Mitglieder.

Stimmenthaltungen werden jeweils nicht mitgezählt.

§ 11 Vorstand

Der Vorstand und die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Vorstand besteht aus bis zu acht Mitgliedern und der Leitung des Museums. Er wird gebildet aus

- a) dem / der Vorsitzenden,
- b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Vorstand der Stiftung Stadtmuseum Berlin, Stiftung öffentlichen Rechts, für die Dauer seiner Amtszeit als kooptiertes Mitglied mit der Maßgabe, dass er sich im Verhinderungsfalle von seinem geschäftsplanmäßigen Vertreter im Amt vertreten lassen kann,
- d) dem / der Schatzmeister / Schatzmeisterin
- e) fakultativ bis zu drei weiteren Mitgliedern.

Der Verein wird durch den Vorsitzenden mit einem Stellvertreter oder dem Schatzmeister, im Verhinderungsfalle durch die beiden Stellvertreter oder einem Stellvertreter mit dem Schatzmeister gemeinsam vertreten. Diese sind der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Die Vorsitzenden haben das Recht, an jeder Ausschusssitzung teilzunehmen. Ist ein Vorstandsmitglied nicht in der Lage, sein Amt auszuführen, kann der Vorstand für die Wahlperiode ein anderes Vorstandsmitglied mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben betrauen. Die Vorsitzenden der Einzelfördervereine können auf Einladung des Vorstands an den Vorstandssitzungen des Vereins teilnehmen. Sollten die Vorsitzenden verhindert sein, können sie einen Vertreter ihrer Wahl benennen.

Die Funktion des Schriftführers wird von einem Vorstandsmitglied wahrgenommen.

Die Haftung des Vorstands in Angelegenheiten des Vereins ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 12 Beirat

Dem Vorstand kann – soweit erforderlich – ein Beirat zur Seite stehen, der den Vorstand in allen wichtigen museumsfachlichen und -politischen Angelegenheiten berät. In ihm werden vom Vorstand Persönlichkeiten aus Wissenschaft und Kultur, Wirtschaft und Politik sowie Vertreter aus stadtgeschichtlichen Institutionen berufen.

Die Bildung und Auflösung des Beirats steht im Ermessen des Vorstands. Der Vorstand bestimmt die Anzahl der Beiratsmitglieder, einen Beiratsvorsitzenden und die Dauer des Bestehens des Beirats. Der Beiratsvorsitzende oder Vertretung kann auf Einladung des Vorstands an den Vorstandssitzungen sowie an den Ausschusssitzungen teilnehmen. Der Beirat hat Antragsrecht an die Mitgliederversammlung.

§ 13 Vergütungen-Gewerbliche Tätigkeiten

Bei Bedarf können notwendige gewerbliche Tätigkeiten für den Verein im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auch auf der Grundlage eines Dienstvertrages ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche gewerbliche Tätigkeit für den Verein trifft der Vorstand.

§ 14 Kassenordnung

Die Kasse wird vom Schatzmeister geführt. Er ist sowohl dem Vorstand als auch dem Kassenprüfer gegenüber rechenschaftspflichtig. Der Schatzmeister gewährleistet die

steuerliche Abrechnung und Offenlegung der Vereinsfinanzen gegenüber den durch Gesetz befugten Behörden. Er ist zur ordnungsgemäßen Buchführung verpflichtet. Sie muss so beschaffen sein, dass sie den anderen Vorstandsmitgliedern, den Kassenprüfern sowie sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Frist einen Überblick über die Geschäftsvorfälle und über die Vermögenslage vermitteln kann. Geldforderungen der Stiftung Stadtmuseum Berlin sind dem Schatzmeister zuzuleiten, der die Genehmigung des Vorstandes einholt. Erst danach bezahlt der Schatzmeister in der Regel die Rechnung. In den Vorstandsprotokollen sind die genehmigten wesentlichen Zahlungen auszuweisen.

Berlin, den 29.05.2024